



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 9/17

MA 51, Prüfung elektrischer
Anlagen in ausgewählten Objekten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die elektrischen Anlagen von eigenverwalteten sowie von verpachteten Sportanlagen der Magistratsabteilung 51 einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Dabei zeigte sich, dass die eigenverwalteten Sportanlagen im Wesentlichen ordnungsgemäß verwaltet und geführt wurden. Verbesserungspotenzial gab es im Bereich der Notbeleuchtungsanlagen sowie bei den Überprüfungsbefunden der elektrischen Anlagen. Letztere waren oftmals ungenau ausgefüllt bzw. wurde auf notwendige Überprüfungen vergessen. Die Begehungen zeigten, dass wiederholt die Kabelverlegung in den Außenbereichen unsachgemäß erfolgte.

Bei der Verwaltung und Erhaltung der verpachteten Sportanlagen fehlten wiederholt aktuelle Überprüfungsberichte oder Pläne zu den elektrischen Anlagen. Nur wenige der besichtigten elektrischen Anlagen befanden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Auch zeigte sich, dass die baulichen Gegebenheiten bzw. deren Nutzung bei verpachteten Anlagen der Magistratsabteilung 51 vereinzelt nicht bekannt waren.

Die ausgesprochenen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zielen vor allem darauf ab, das Gefährdungspotenzial der elektrischen Anlagen auf verpachteten Anlagen deutlich zu reduzieren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die elektrischen Anlagen in ausgewählten Objekten der Magistratsabteilung 51 einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte	8
2. Rechtliche und normative Grundlagen.....	8
2.1 Elektrotechnische Grundlagen.....	8
2.2 Veranstaltungswesen	9
2.3 Wiener Sportstättenschutzgesetz	10
3. Organisation	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Referat "Sporthallen, Sport & Fun Hallen, Jugendsportanlagen".....	11
3.3 Referat "Grundverwaltung"	11
3.4 Anzahl und Kategorien der verwalteten Objekte.....	11
4. Eigenverwaltete Sportanlagen.....	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Eignungsfeststellungen.....	13
4.3 Notbeleuchtungsanlagen	13
4.4 Anlagenverantwortliche und "Anlagenbetreiber".....	15
4.5 Überprüfungsbefunde.....	16

4.6 Weitere Dokumente der elektrischen Anlagen.....	17
4.7 Weitere Feststellungen im Zuge der Begehungen.....	18
5. Verpachtete Objekte der Magistratsabteilung 51	21
5.1 Allgemeines	21
5.2 Pachtverträge	23
5.3 Überprüfungsergebnisse	25
5.4 Feststellungen im Zuge der Begehungen	26
6. Feststellungen	31
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Unsachgemäße Montage einer Verteilerdose.....	18
Abbildung 2: Unsachgemäße Verzweigung von Kabeln im Freien	19
Abbildung 3: Planflächenstrahler, entgegen der Montagevorschrift befestigt (gelber Pfeil)	21
Abbildung 4: In einer Sportanlage abgestellte Fahrzeuge eines privaten Winterdienstes.....	27
Abbildung 5: Lagerung von Materialien eines privaten Winterdienstes auf einer Sportanlage.....	27
Abbildung 6: Container auf einer Sportanlage	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GmbH, mbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter

MA.....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	österreichischer Verband für Elektrotechnik
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
V.....	Volt
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Fehlerstromschutzschalter

Dieser verhindert, dass beim Auftreten von Fehlern in elektrischen Anlagen gefährlich hohe Ströme auftreten und so Personen gefährden können.

Akku

Abkürzung für Akkumulator. Dies ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf elektrochemischer Basis.

Einzelakkuleuchte

Leuchte, in die ein Akku eingebaut ist, der die Leuchte bei Betrieb mit Energie versorgt.

Notbeleuchtung

Unter dem Überbegriff Notbeleuchtung werden alle Arten von Beleuchtungen zusammengefasst, die bei Störungen der Stromversorgung der allgemeinen künstlichen Be-

leuchtung wirksam werden. Sie kann in Ersatzbeleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung unterteilt werden und umfasst auch beispielsweise die Antipanikbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege.

Planflächenstrahler

Scheinwerfer, welcher nach seiner Bauart so gestaltet ist, dass kein Licht über die Horizontale nach oben abgestrahlt wird.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien führte eine stichprobenweise sicherheitstechnische Prüfung der elektrischen Anlagen in den von der Magistratsabteilung 51 verwalteten sowie von dieser verpachteten Sportanlagen durch.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde vom Stadtrechnungshof Wien in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl getroffen.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Verwaltung und Erhaltung der Sportanlagen im Hinblick auf die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere war bei der Prüfung festzustellen, ob von den elektrischen Anlagen der Sportanlagen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen ausgehen kann bzw. ob ausreichende, angemessene und ordnungsgemäß funktionierende Sicherheitsmaßnahmen vorhanden waren.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte beginnend im vierten Quartal 2017 bis Ende September 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im September 2017 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 5. November 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof Wien hielt Einsicht in die vorhandenen Dokumentationen, wie Überprüfungsberichte, Planwerke, Pachtverträge, Anlagenlisten etc. und führte Inter-

views mit den Mitarbeitenden der für die Verwaltung und Erhaltung von Sportanlagen zuständigen Referate.

Zur weiteren Informationsgewinnung wurden auch Gespräche mit den Betreibenden bzw. den Pächterinnen bzw. Pächtern der Sportanlagen geführt.

Bei der Durchführung der Prüfung kam es insofern zu Prüfungshindernissen, als zu den verpachteten Objekten anfänglich nur wenige Informationen von der Magistratsabteilung 51 zu erhalten waren. Im Zuge der Prüfung konnte jedoch die Kommunikation verbessert werden und die Magistratsabteilung 51 war bemüht, die geforderten Unterlagen bis zum Ende der Prüfung zu übermitteln.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- MA 51, Sicherheitstechnische Prüfung von Jugendsportanlagen, StRH VI - 51-2/15.

2. Rechtliche und normative Grundlagen

2.1 Elektrotechnische Grundlagen

Elektrische Anlagen sind entsprechend dem bzw. der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Elektrotechnikgesetz bzw. Elektrotechnikverordnung sowie entsprechend den damit für verbindlich erklärten Normen auszuführen, zu betreiben, instand zu setzen und zu überprüfen.

In der Elektroschutzverordnung 2012 werden u.a. Intervalle der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen für elektrische Anlagen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden vor Gefahren durch den elektrischen Strom festgelegt.

Zu den für elektrische Anlagen rechtlich verbindlich erklärten Normen zählen beispielsweise die ÖVE/ÖNORM E 8001-1 - *"Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)"* oder die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 - *"Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6-61: Prüfungen - Erstprüfungen"*. In den rechtlich verbindlichen Normen ÖVE/ÖNORM E 8002-1 - *"Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen - Teil 1: Allgemeines"* sowie in der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 - *"Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen - Teil 2: Veranstaltungsstätten"* wird insbesondere auf die Anforderungen bei Notbeleuchtungsanlagen eingegangen.

Weiters wurden bei der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 - *"Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Europäische Norm (Teil 2-100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet)"*, die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 - *"Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6-63: Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund"* sowie die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 - *"Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1.000 V und = 1.500 V - Teil 6-62: Prüfungen - Wiederkehrende Prüfungen und Außerordentliche Prüfung"* als Sorgfaltsmaßstab herangezogen.

2.2 Veranstaltungswesen

Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz sind "sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebs von Sportstätten als Veranstaltungsstätte" weder anmelde- noch konzessionspflichtig. "Der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen", ist anmeldepflichtig. Somit unterliegen Sportstätten, die Veranstaltungen durchführen, dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz und deren Ausstattung muss den maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Dies wird durch bescheidmässig erlassene Eignungsfeststellungen festgestellt.

2.3 Wiener Sportstättenschutzgesetz

Als Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes gelten jene "Anlagen, die der Ausübung des Körpersportes im Freien dienen und eine für die Sportausübung nutzbare Freifläche von mehr als 500 m² aufweisen". Eine Sportstätte im Sinn des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn während eines Teiles des Jahres durch geeignete Maßnahmen (Errichtung einer Traglufthalle usw.) die Benützung der Fläche unabhängig von der Witterung ermöglicht wird. Nicht dazu gehören rein privat genutzte Anlagen, Anlagen, die als reiner Gewerbebetrieb oder als Betriebssportanlagen geführt werden, oder Anlagen, die ausschließlich zur Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind.

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 51 u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes (auch wenn diese teilweise gewerblich genutzt sind) sowie von Sportanlagen und Sporthallen verantwortlich. Ferner ist sie verantwortlich für das Führen von Sportanlagen, Sporthallen und Spielplätzen, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist, sowie für Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen, soweit nicht die Magistratsabteilung 01 zuständig ist.

Im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien oblag der Magistratsabteilung 51 die Verwaltung von 209 Objekten, wovon 154 an Dritte, beispielsweise Wiener Sportvereine und Sportverbände, verpachtet waren. Für fünf Objekte war die Betriebsführung im Weg von Betriebsführungsverträgen an Dritte, beispielsweise der Prater Wien GmbH oder der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H übertragen worden.

Die Magistratsabteilung 51 gliedert sich in fünf Referate, wobei die beiden Referate "Sporthallen, Sport & Fun Hallen, Jugendsportanlagen" und "Grundverwaltung" die wesentlichen Ansprechpartner für die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien waren.

3.2 Referat "Sporthallen, Sport & Fun Hallen, Jugendsportanlagen"

Das Referat "Sporthallen, Sport & Fun Hallen, Jugendsportanlagen" war im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien für die ordnungsgemäße Führung und den Betrieb von insgesamt 50 Objekten (sogenannte "eigenverwaltete Anlagen") verantwortlich. Dazu zählten 13 Jugendsportanlagen, 13 Sporthallen, 19 Spielplätze sowie eine Großsportanlage, eine Wintersportanlage (Skiwiese) und drei Sport & Fun Hallen.

Neben der Verwaltung bzw. Vergabe der Benützungsberechtigungen bzw. Benützungsdauern für diese Sportanlagen war das Referat auch für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen verantwortlich. Dazu zählten beispielsweise die Reinigung sowie die Instandhaltung der Sportanlagen, aber auch die Durchführung bzw. die Veranlassung der technischen Überprüfungen.

Das Referat hatte lt. Organigramm im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zehn Mitarbeitende. Weiters wurden dem Referat 110 Bedienstete, beispielsweise Personen des technischen Dienstes sowie Platzwartinnen bzw. Platzwarte, Hallenwartinnen bzw. Hallenwarte oder Raumpflegerinnen bzw. Raumpfleger, zugeordnet.

3.3 Referat "Grundverwaltung"

Dem Referat "Grundverwaltung" oblag im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien die Verwaltung von 154 an Dritte verpachtete Objekte sowie die Kontrolle der Sportstättenförderungen.

Das Referat war mit vier Personen besetzt. Neben dem Referatsleiter und einer unterstützenden Assistentin gab es noch zwei Sachbearbeiter.

3.4 Anzahl und Kategorien der verwalteten Objekte

Im Laufe der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien gab es wiederholt unterschiedliche Angaben über die Anzahl der von der Magistratsabteilung 51 insgesamt verwalteten Objekte. Ebenso wurden wiederholt voneinander abweichende Angaben zu

der Anzahl der verpachteten sowie eigenverwalteten Objekte und deren Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien (Jugendsportanlage, Spielplatz, Skaterbahn, Sonderanlage etc.) gemacht.

Eine Zuordnung der verwalteten Objekte im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes oder in Bezug auf die in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verwendeten Begriffe war nur teilweise gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anzahl der verwalteten Objekte und deren Zuordnung zu bestimmten Kategorien innerhalb der Abteilung zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Diese Kategorien sollten die Definition für Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes sowie die betreffend die Magistratsabteilung 51 in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verwendeten Begriffe berücksichtigen.

Für eine einheitliche Gestaltung dieses Berichtes bezeichnete der Stadtrechnungshof Wien die überwiegend für sportliche Zwecke verwalteten Objekte der Magistratsabteilung 51 als "Sportanlagen". Diese unterteilten sich in "Sportstätten", die in Anlehnung an das Wiener Sportstättenschutzgesetz der Ausübung des Körpersportes überwiegend im Freien dienten und "Sporthallen", die zur Ausübung des Körpersportes ausschließlich in Hallen bzw. geschlossenen Räumen dienten.

4. Eigenverwaltete Sportanlagen

4.1 Allgemeines

Die elektrischen Einrichtungen der eigenverwalteten Sportanlagen wie Sporthallen, Jugendsportanlagen und Spielplätze beschränkte sich im Allgemeinen auf Beleuchtungsanlagen, Steckdosen sowie gegebenenfalls Notbeleuchtungsanlagen. Vereinzelt gab es auch Kantinen oder Buffets, die mit elektrischer Energie versorgt werden mussten.

Entsprechend einschlägiger Gesetze, Verordnungen und verbindlicher Normen sind Dokumentationen zu diesen elektrischen Anlagen zu führen. Dazu zählen beispielsweise

se verschiedene Arten von Plänen, Überprüfungsbefunde, Beschriftungen an Elektroverteilern, Betriebsanleitungen etc.

Gemäß der Elektroschutzverordnung 2012 sind für elektrische Anlagen wiederkehrende Prüfungen, im Allgemeinen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren, vorzusehen. Davon abweichende, kürzere Prüfungsintervalle können durch die Behörde mittels Bescheid vorgeschrieben werden.

4.2 Eignungsfeststellungen

Werden Sportanlagen als Veranstaltungsstätten genutzt, so ist deren entsprechende Eignung mittels Bescheid festzustellen. In diesen Eignungsfeststellungen können u.a. auch Auflagen erteilt werden. Beispielsweise kann je nach Art und Größe der geplanten Veranstaltungen die Errichtung sowie der ordnungsgemäße Betrieb von Notbeleuchtungsanlagen vorgeschrieben werden.

Wie dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt wurde, hatte die Magistratsabteilung 51 für nahezu alle eigenverwalteten Objekte zumindest temporär gültige Eignungsfeststellungen als Veranstaltungsstätten. Für Jugendsportanlagen und Spielplätze war eine solche Nutzung als Veranstaltungsstätte seitens der Magistratsabteilung 51 nicht vorgesehen. Für einen Teil dieser als Veranstaltungsstätten genehmigten Sportanlagen waren die Errichtung und der Betrieb einer Notbeleuchtungsanlage vorgeschrieben.

4.3 Notbeleuchtungsanlagen

4.3.1 Notbeleuchtungsanlagen werden dem Funktionsprinzip nach in zwei verschiedene Arten unterteilt. Zum einen gibt es jene, deren Leuchten zentral versorgt und automatisch überwacht bzw. überprüft werden. Zum anderen gibt es Anlagen mit sogenannten Einzelakkuleuchten, bei denen sich in jeder einzelnen Leuchte ein Akku zur Energieversorgung befindet. Letztere werden auch nicht zentral und automatisch überprüft.

Die sichere Funktion jeder Einzelakkuleuchte ist mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und die Kapazität sämtlicher in den Leuchten befindlicher Akkus mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Bei Anlagen mit einer zentralen Energieversorgung und einer automatischen Funktionsüberwachung genügt es, diese einmal pro Jahr zu überprüfen.

Gemäß der rechtlich verbindlichen Norm ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind Notbeleuchtungsanlagen mit mehr als 20 Einzelakkuleuchten für Veranstaltungsstätten nicht zulässig.

4.3.2 Bei den vom Stadtrechnungshof Wien stichprobenweise besichtigten eigenverwalteten Sportanlagen, bei denen eine Eignungsfeststellung als Veranstaltungsstätte vorlag, waren Notbeleuchtungsanlagen entweder vorhanden oder wurden im Zeitpunkt der Prüfung installiert.

Die Bedienung der Notbeleuchtungsanlagen erfolgte durch die vor Ort Beschäftigten der Magistratsabteilung 51. Entsprechend den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Aufzeichnungen wurden diese Notbeleuchtungsanlagen auch wiederholt von diesen Beschäftigten auf Beschädigungen hin untersucht und deren Funktion überprüft.

4.3.3 In einer der eigenverwalteten Sporthallen entdeckte der Stadtrechnungshof Wien eine bereits seit über zwei Wochen andauernde Störungsmeldung an der Steuerzentrale der dort vorhandenen Notbeleuchtungsanlage. Laut Magistratsabteilung 51 war die Behebung der Störung zwar bereits beauftragt worden, die zuständige Firma hatte jedoch noch keinen freien Termin.

Wenige Tage nach Besichtigung dieser Sporthalle wurde dem Stadtrechnungshof Wien die Behebung der Störung bekannt gegeben.

4.3.4 In einer weiteren vom Stadtrechnungshof Wien besichtigten eigenverwalteten Sportanlage wurde im Zeitpunkt der Prüfung eine Notbeleuchtungsanlage installiert. Diese bestand ausschließlich aus Einzelakkuleuchten.

Da die genaue Zahl an zu montierenden Einzelakkuleuchten zum Zeitpunkt der Besichtigung noch nicht feststand, erinnerte der Stadtrechnungshof Wien daran, dass für Ver-

anstaltungsstätten der Betrieb von mehr als 20 Einzelakkuleuchten als Notbeleuchtungsanlage nicht zulässig ist.

Zudem ist die Prüfung und Instandhaltung von zahlreichen Einzelakkuleuchten aufwendiger und zeitintensiver, als die Prüfung einer zentral versorgten und automatisch überwachten Notbeleuchtungsanlage.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei künftigen Planungen und Ausführungen von Notbeleuchtungsanlagen bevorzugt solche mit einer zentralen Energieversorgung und automatischer Funktionsüberwachung vorzusehen. Einzelakkuleuchten sollten nur vereinzelt zum Einsatz gelangen, beispielsweise an jenen Stellen, bei denen eine zentrale Versorgung und Überwachung aus wirtschaftlichen bzw. technischen Gründen nicht sinnvoll bzw. nicht möglich ist.

4.4 Anlagenverantwortliche und "Anlagenbetreiber"

In der als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehenden aktuellen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 werden die Begriffe der Anlagenverantwortlichen sowie des "Anlagenbetreibers", die für jede elektrische Anlage bestimmt werden müssen, definiert.

Als "Anlagenbetreiber" wird jene Person bezeichnet, welche die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage trägt und die Regeln und Randbedingungen der Organisation dafür vorgibt. Diese Person kann aus der eigenen Organisationseinheit oder aus einer dritten (beauftragten) Organisationseinheit kommen. Diese Person kann Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder eine andere benannte Person sein. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auch auf andere Personen übertragen werden.

Die bzw. der Anlagenverantwortliche ist jene Person, welche beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen. Sie muss beurteilen können, inwieweit sich durch die Arbeiten Auswirkungen bzw. ein Gefährdungspotenzial auf die elektrische Anlage selbst, aber auch auf die arbeitenden Personen und deren Arbeitsstelle ergeben kön-

nen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auch auf weitere Personen übertragen werden.

Wie dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 51 mitgeteilt wurde, war im Referat "Sporthallen, Sport & Fun Hallen, Jugendsportanlagen" ein Mitarbeiter als Anlagenverantwortlicher für sämtliche elektrische Anlagen der eigenverwalteten Objekte bestimmt. Dieser übertrug jedoch verschiedene Aufgaben, je nach Notwendigkeit, an die vor Ort befindlichen Hallenwartinnen bzw. Hallenwarte sowie Platzwartinnen bzw. Platzwarte.

Als "Anlagenbetreiber" wurde der Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 51 angeführt. Dieser delegierte die verschiedenen mit der Funktion verbundenen Aufgaben an bestimmte Mitarbeitende der Magistratsabteilung 51.

4.5 Überprüfungsbefunde

Der Stadtrechnungshof Wien hielt stichprobenweise Einschau in die aktuellen Überprüfungsbefunde der elektrischen Anlagen in eigenverwalteten Sportanlagen. Diese Befunde waren durchwegs aktuell und überwiegend positiv.

Bei genauer Durchsicht dieser Befunde zeigte sich, dass diese jedoch oftmals fehlerhaft, möglicherweise auch nur schlampig ausgefüllt worden waren. Beispielsweise fehlten vereinzelt die zugehörigen Überprüfungsprotokolle der Fehlerstromschutzschalter. Zudem wurde wiederholt auf die Unterschrift zur Übernahmebestätigung des Befundes vergessen. Wiederholt wurde im Befund angegeben, dass die Notbeleuchtungsanlage nicht geprüft wurde, obwohl es aber entsprechende Überprüfungsprotokolle in der Beilage zum Befund gab. Auch der umgekehrte Fall kam vor, dass nämlich in den Befunden angegeben wurde, dass die Notbeleuchtungsanlage geprüft wurde, es aber keine Überprüfungsprotokolle darüber gab.

Häufig wurde auch in den Befunden angegeben, dass die Leuchten der Notbeleuchtungsanlage nicht, die sonstigen Teile der Notbeleuchtungsanlage (Batterien, Leitungen etc.) aber schon geprüft wurden. Ob es sich dabei um einen Schlampigkeitsfehler han-

delte (die entsprechende Position im Befund wurde bloß vergessen anzukreuzen) oder tatsächlich die Leuchten nicht geprüft wurden, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht festgestellt werden.

Messprotokolle für den alle zwei Jahre zu erbringenden Nachweis, dass die Beleuchtungsstärke der Notbeleuchtungsanlagen den Vorschriften entspricht, gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die mit der Durchführung der Überprüfungen der elektrischen Anlagen beauftragten Firmen anzuhalten, mehr Sorgfalt und Genauigkeit beim Ausfüllen der Überprüfungsberichte walten zu lassen.

Zudem sollte alle zwei Jahre der Nachweis erbracht werden, dass die Beleuchtungsstärke der Notbeleuchtungsanlagen noch den Anforderungen entspricht.

4.6 Weitere Dokumente der elektrischen Anlagen

Zu den Mindestanforderungen an die notwendige Dokumentation einer elektrischen Anlage gehören, wie bereits erwähnt, neben den Überprüfungsberichten auch diverse Pläne, Beschriftungen an Elektroverteilern sowie Betriebsanleitungen der im Einsatz befindlichen Geräte.

Im Zuge der Besichtigungen der eigenverwalteten Sportanlagen zeigte sich, dass die meisten der Elektroverteiler beschriftet waren und in der überwiegenden Mehrheit zumindest teilweise Verteilerpläne vor Ort vorhanden waren. Auch Betriebsanleitungen zu den im Einsatz befindlichen Geräten waren oftmals vor Ort vorhanden.

Pläne betreffend die elektrischen Anlagen in den eigenverwalteten Sportanlagen wie Installationspläne, Übersichtspläne etc. gab es nur teilweise. Sie lagen lt. Magistratsabteilung 51 z.T. elektronisch und z.T. in Papierform vor. Oftmals gab es diese Unterlagen auch nur für die neueren Teile der elektrischen Anlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, zu erheben, für welche eigenverwalteten Sportanlagen noch Pläne der elektrischen Anlagen sowie Beschriftungen in den Elektroverteilern fehlen. Diese wären dann, beispielsweise im Zuge der alle fünf Jahre durchzuführenden Prüfungen der elektrischen Anlagen, zu ergänzen bzw. erstellen zu lassen.

4.7 Weitere Feststellungen im Zuge der Begehungen

4.7.1 Neben den oben erwähnten Feststellungen fand der Stadtrechnungshof Wien weitere Mängel im Zuge seiner Begehungen vor.

4.7.2 Bei Sportanlagen mit Außenbereichen wurden wiederholt unsachgemäße Kabelführungen bzw. Kabelbefestigungen sowie unsachgemäße verwendete Verteilerdosen vorgefunden (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Abbildung 1: Unsachgemäße Montage einer Verteilerdose



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Unsachgemäße Verzweigung von Kabeln im Freien



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, bei den eigenverwalteten Sportanlagen vermehrt auf die ordnungsgemäße Verlegung von Kabeln sowie auf die ordnungsgemäße Montage von Verteilerdosen und Leuchten, insbesondere im Außenbereich, zu achten.

4.7.3 In einem Trainingsraum einer Sporthalle, war eine Deckenleuchte nur provisorisch und wackelig befestigt, was eine mögliche Gefährdung für die Nutzenden darstellte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nur ungenügend befestigte Leuchte in einem Trainingsraum ordnungsgemäß zu montieren, was von der Magistratsabteilung 51 zugesagt wurde.

4.7.4 In einer Sporthalle wurden große Mengen von Reinigungs- und Putzmittel in der Lüftungszentrale gelagert, von denen im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht bekannt war, ob sie brennbar waren. Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass in einem Technikraum prinzipiell keine Materialien gelagert werden sollten. Der gegenständliche Raum war jedoch derart groß, dass trotz der Lagerung alle technischen Einrichtungen problemlos zugänglich und bedienbar waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu prüfen, ob die in einer Lüftungszentrale einer Sporthalle gelagerten Materialien, insbesondere die Reinigungs- und Putzmittel, brennbar sind. Gegebenenfalls sind diese aus der Lüftungszentrale zu entfernen und sachgemäß zu lagern.

Die Prüfung der Brennbarkeit der gelagerten Materialien wurde dem Stadtrechnungshof Wien noch vor Ort zugesagt.

4.7.5 Bei der Begehung der Außenbereiche einer Sportanlage wurde in einem Verteilerschrank ein Wespennest vorgefunden. Weiters fehlte der Sand im unteren Bereich dieses Verteilerschranks.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Wespennest zu entfernen. Zudem wäre im unteren Bereich des Verteilerschranks ausreichend Sand einzufüllen, um das Eindringen von aufsteigender Bodenfeuchte zu vermeiden.

4.7.6 Die elektrische Anlage einer in dieser Sportanlage angesiedelten Kantine war in schlechtem Zustand. Auch die Verlegung der Leitungen und Kabeln, insbesondere im Außenbereich bei den Containern, entsprach nicht den gesetzlich verbindlichen Normen und Vorschriften. Im Zuge der Prüfung konnte kein aktueller Überprüfungsbericht für diese elektrische Anlage vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einen aktuellen Überprüfungsbericht für die elektrischen Anlagen der Kantine von der Pächterin bzw. dem Pächter einzuverlangen. Gegebenenfalls wären dabei aufgezeigte Mängel beheben zu lassen.

4.7.7 Die Beleuchtung einer Sportanlage wurde mit modernen Planflächenstrahlern durchgeführt. Einer dieser Planflächenstrahler war jedoch entgegen der Montagevorschrift um 90° verdreht montiert, also vertikal anstelle horizontal (s. Abbildung 3). Somit könnte Wasser in das Innere der Leuchte eindringen und es könnte zu unerwünschten Lichtbelästigungen durch diesen Scheinwerfer kommen.

Abbildung 3: Planflächenstrahler, entgegen der Montagevorschrift befestigt (gelber Pfeil)



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die bestimmungsgemäße Montage des Planflächenstrahlers zu sorgen. Dies wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 51 noch im Zeitpunkt der Prüfung zugesagt.

5. Verpachtete Objekte der Magistratsabteilung 51

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Magistratsabteilung 51 verwaltete zahlreiche an Dritte verpachtete Objekte. Die Größe und die Nutzung dieser verpachteten Objekte waren sehr breit gestreut. Zu diesen Objekten zählten sowohl Fußballstadien als auch Trainingsanlagen für diverse Sportvereine, Tennisanlagen, Minigolfbahnen und Spielplätze bis hin zu einem Parkplatz, einem Hotel mit sportlicher Ausrichtung und einem Imbissstand.

Laut Unterlagen der Magistratsabteilung 51 waren 154 dieser verpachteten Objekte Sportanlagen. Für deren Verwaltung und Erhaltung zeichnete innerhalb der Magistratsabteilung 51 das Referat "Grundverwaltung" verantwortlich.

5.1.2 Für die elektrischen Anlagen dieser Objekte waren, wie bereits erwähnt, gemäß der Elektroschutzverordnung 2012, wiederkehrende Überprüfungen, im Allgemeinen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren, vorzusehen. Ebenso waren Dokumentationen (Pläne, Überprüfungsberichte, Betriebsanleitungen etc.) zu diesen elektrischen Anlagen zu führen. Wurde die Sportanlage auch als Veranstaltungsstätte genutzt, konnten das Vorhandensein sowie der Betrieb einer Notbeleuchtungsanlage notwendig sein.

5.1.3 Gemäß der aktuellen Gesetzeslage, wie beispielsweise gemäß der Bauordnung für Wien oder dem Elektrotechnikgesetz 1992 hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Eigentum in gutem, den Gesetzen und Vorschriften entsprechendem Zustand ist. Entsprechend gehört es zu den Aufgaben einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Erhaltung von beispielsweise Grundstücken oder Bauwerken, über etwaige bau- und elektrotechnische Anlagen, von denen eine Gefahr für Gesundheit und Leben ausgehen kann, Kenntnis zu haben. Dies insbesondere auch deshalb, da die Standsicherheit sowie die elektrotechnische Betriebssicherheit derartiger Anlagen regelmäßig zu überprüfen sind.

5.1.4 Um entsprechende Kenntnisse zu erlangen und somit ihrer Verpflichtung nachkommen zu können, hatte sich die Magistratsabteilung 51 in der überwiegenden Anzahl von Pachtverträgen ein ausdrückliches Kontrollrecht eingeräumt. Ebenso wurde in der Mehrheit der Pachtverträge eine Informationspflicht der Pächterin bzw. des Pächters über beabsichtigte Vorhaben, wie beispielsweise Neu-, Zu-, und Umbauten von Anlagen, vereinbart.

5.1.5 Wie der Stadtrechnungshof Wien anhand der vorhandenen, aber insbesondere anhand der fehlenden Unterlagen, sowie im Zuge der durchgeführten Besichtigungen vor Ort feststellte, kam die Magistratsabteilung 51 dieser Verpflichtung für die verpachteten Sportanlagen nicht im entsprechenden Ausmaß nach. Dies wird im Folgenden noch dargestellt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die zur Verwaltung und Erhaltung der verpachteten Objekte notwendigen Unterlagen und Dokumente (beispielsweise Pläne, Überprüfungsergebnisse, Gutachten, Bestandslisten etc.) zu beschaffen bzw. zu aktualisieren und künftig ordnungsgemäß zu führen.

Zudem sollte sich die Magistratsabteilung 51 wiederholt davon überzeugen, dass ihr Eigentum (Grundstück und darauf befindliche Bauten und Anlagen) in gutem, den Gesetzen und Vorschriften entsprechendem Zustand ist. Sie sollte Kenntnis über darauf befindliche Bauten und Anlagen sowie über deren Nutzung haben.

5.2 Pachtverträge

5.2.1 Im Hinblick auf die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung der elektrischen Anlagen der Magistratsabteilung 51 stellte der Stadtrechnungshof Wien bei Durchsicht der übermittelten Pachtverträge Folgendes fest:

In den Pachtverträgen waren wiederholt falsche Orientierungsnummern zu den verpachteten Objekten angeführt. Dies war beispielsweise bei Sportanlagen im 3., 10. sowie 11. Wiener Gemeindebezirk der Fall.

Die Magistratsabteilung 51 erklärte dies damit, dass es nach Vertragsabschluss zu Änderungen der Orientierungsnummern oder Straßenbezeichnungen gekommen war und die Verträge bisher nicht nachgeführt wurden.

5.2.2 Wiederholt wurde in den Pachtverträgen auf beiliegende Plandokumente verwiesen. Diese waren aber teilweise nicht in den dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten oder stimmten vereinzelt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Letzteres betraf beispielsweise Sportanlagen im 10. sowie im 21. Wiener Gemeindebezirk.

5.2.3 Oftmals wurde ein "integriertes Inventarverzeichnis" als "Bestandteil des Pachtvertrags" angeführt. Dieses war jedoch in den dem Stadtrechnungshof Wien übergebenen Unterlagen nur selten vorhanden. In diesem Zusammenhang bemerkte der Stadtrech-

nungshof Wien auch, dass in den jüngeren Pachtverträgen überwiegend angegeben wurde, dass ein Inventarverzeichnis nur dann als Vertragsbestandteil anzusehen wäre, so es dem Pachtvertrag beiliegt.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtet im Hinblick auf die elektrischen Anlagen ein Inventarverzeichnis insofern als sinnvoll, als daraus eindeutige Zuständigkeiten für Instandhaltung, Wartung, Überprüfung und gegebenenfalls notwendiger Neuanschaffung ergingen. Aufgrund fehlender Inventarverzeichnisse könnten beispielsweise Diskussionen entstehen, welche elektrischen Anlagen gepachtet wurden und welche alleiniges Eigentum der Pächterin bzw. des Pächters sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftigen Pachtverträgen ein Inventarverzeichnis über mitverpachtete Anlagen, Gebäude, Geräte etc. zugrunde zu legen.

5.2.4 In zahlreichen vom Stadtrechnungshof Wien besichtigten verpachteten Sportanlagen gab es einen Kantinenbetrieb bzw. einen Essens- und Getränkeausschank mit elektrischen Anlagen (Herd, Kühlschrank etc.). Diese waren teilweise auch das ganze Jahr über in Betrieb.

In der Mehrheit der Pachtverträge war jedoch vereinbart, dass "der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Waren ohne vorherige Zustimmung der grundverwaltenden Dienststelle nicht gestattet" war.

Nur in vereinzelten Fällen wurden dem Stadtrechnungshof Wien entsprechende Kantinenverträge oder Genehmigungen zum Verkauf von Lebensmitteln, Getränken vorgelegt.

In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass eine Unterverpachtung von Objekten im Allgemeinen der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 51 bedurfte. Wiederholt waren aber Kantinen oder Essens- und Getränkeausschänke ohne dieser Zustimmung unterverpachtet.

Daher war im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wiederholt nicht erkennbar, wer der "Anlagenbetreiber" der elektrischen Anlage einer etwaigen Kantine oder Essens- und Getränkeausschank war.

5.2.5 In nahezu allen Verträgen wurde der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Pächterin bzw. den Pächter bedungen. Es konnten jedoch seitens der Magistratsabteilung 51 keine Unterlagen dazu vorgelegt werden.

5.2.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Pachtverträge und zugehörigen Dokumente zu aktualisieren und den realen Gegebenheiten anzupassen.

Die Pächterinnen bzw. Pächter wären zu verpflichten, die zum Betrieb von elektrischen Anlagen notwendigen Dokumente und Unterlagen (z.B. Überprüfungsbefunde, Bescheide, Nennung des "Anlagenbetreibers", Pläne etc.) in Kopie der Magistratsabteilung 51 zu übermitteln.

Diese Unterlagen wären von der Magistratsabteilung 51 stichprobenweise auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Die Magistratsabteilung 51 sollte dabei durchaus auch von ihrem Kontrollrecht Gebrauch machen, um die Übereinstimmung der Angaben mit der Realität zu überprüfen.

5.3 Überprüfungsbefunde

5.3.1 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde von der Magistratsabteilung 51 für einen Teil der besichtigten verpachteten Sportanlagen Überprüfungsbefunde der elektrischen Anlagen übergeben.

Die Durchsicht dieser Befunde zeigte, dass der überwiegende Teil veraltet war.

Die wenigen aktuellen Überprüfungsbefunde waren durchwegs positiv. Einzelne bei der Überprüfung vorgefundene Mängel waren zwar angeführt, waren aber noch im Zuge der Befundungen behoben worden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Pächterinnen bzw. Pächter daran zu erinnern, dass elektrische Anlagen gemäß den einschlägigen Vorschriften längstens alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen sind. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren.

5.3.2 Im Zuge der Begehungen der Sportanlagen wurde dem Stadtrechnungshof Wien auch ein Überprüfungsbefund für die elektrische Anlage einer Sportanlage direkt vom Pächter übergeben. Der Befund war positiv und bescheinigte, dass die gesamte überprüfte elektrische Anlage in Ordnung war. Tatsächlich war die elektrische Anlage aber in einem offensichtlich sehr schlechten Zustand und Teile der elektrischen Anlage waren gemäß Prüfungsbefund auch nicht überprüft worden. Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich daher nicht, wieso die gesamte elektrische Anlage dann als positiv, also den einschlägigen Vorschriften entsprechend und ohne Mängel, beurteilt werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, eine ordnungsgemäße Überprüfung aller elektrischen Anlagenteile dieser Sportanlage zu bedingen und etwaige Mängel beheben zu lassen.

Zudem war vom Stadtrechnungshof Wien auf die vorangegangene Empfehlung zur stichprobenweisen Kontrolle von Überprüfungsbefunden hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität zu verweisen.

5.4 Feststellungen im Zuge der Begehungen

5.4.1 Bei der Begehung einer Sportanlage im 3. Wiener Gemeindebezirk stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass auf einem Teil der Sportanlage zahlreiche Fahrzeuge einer privaten Winterdienstfirma abgestellt waren (s. Abbildung 4). Ebenso waren dazugehörige Materialien wie Streusand bzw. Streusalz etc. in einer Holzbaracke sowie darum herum gelagert (s. Abbildung 5). Es gab jedoch keine Genehmigung der Magistratsabteilung 51 zur Unterverpachtung dieser Flächen.

Abbildung 4: In einer Sportanlage abgestellte Fahrzeuge eines privaten Winterdienstes



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 5: Lagerung von Materialien eines privaten Winterdienstes auf einer Sportanlage



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien zur Entfernung der auf dieser Sportanlage vertragswidrig abgestellten Fahrzeuge sowie der gelagerten Materialien eines privaten Winterdienstes wurde noch im Zeitpunkt der Prüfung Folge geleistet.

In ebendieser Sportanlage waren auch zahlreiche verschlossene Container ohne Zustimmung der Magistratsabteilung 51 abgestellt worden (s. Abbildung 6).

Abbildung 6: Container auf einer Sportanlage



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Zudem wurde daneben auch Gerümpel gelagert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Entfernung der in dieser Sportanlage ohne Genehmigung der Magistratsabteilung 51 abgestellten Container in die Wege zu leiten oder die Lagerung dieser vertraglich zu genehmigen. Ebenso sollte das dort gelagerte Gerümpel entfernt und für einen ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage gesorgt werden. Durch wiederholte stichprobenweise Kontrollen sollte sich die Magistratsabteilung 51 vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage auch künftig überzeugen.

Sowohl durch diese Lagerungen als auch durch den Spielbetrieb auf der Sportanlage war die Fassade eines benachbarten Gebäudes wiederholt beschädigt worden.

Der Besitzer des benachbarten Gebäudes gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass bisherige Gespräche zur Behebung der Beschädigungen sowie zur Vermeidung künftiger Beschädigungen sowohl mit dem die Sportanlage betreibenden Verein als auch mit der Magistratsabteilung 51 fruchtlos geblieben waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, dafür Sorge zu tragen, dass der die Sportanlage betreibende Verein die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb einhält, wozu auch die Unterlassung von Beschädigungen an benachbarten Gebäuden gehört. Beispielsweise könnte dieser Verein dazu angehalten werden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um künftige Beschädigungen zu vermeiden.

5.4.2 In zwei der besichtigten Sportanlagen waren Schwimmbecken errichtet worden. Nur für eines dieser konnte eine entsprechende Genehmigung der Magistratsabteilung 51 vorgelegt werden.

Entsprechende Überprüfungsbefunde für deren elektrische Anlage gab es nicht.

5.4.3 Ein im Zuge der Besichtigungen durch den Stadtrechnungshof Wien begangenes Gebäude war an zwei unterschiedliche Pächter verpachtet. Dazu war das Gebäude durch in den Gängen und Räumlichkeiten angebrachte Gitter in zwei Teile geteilt.

In einem dieser Teile des Gebäudes war die elektrische Anlage in einem sehr schlechten Zustand. Beispielsweise gab es eine Leuchte im Feuchtraumbereich, die keinerlei Schutzabdeckung mehr besaß. Eine weitere derart defekte Leuchte, also ebenfalls ohne Schutzabdeckung, gab es auch in der Garderobe für Kinder und Jugendliche.

Begründet wurde dieser schlechte Zustand der elektrischen Anlage vom Pächter damit, dass sich der elektrische Hauptverteiler für die elektrische Anlage in dem anderen verpachteten Teil des Gebäudes befände und er dazu nur schwer Zugang hätte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Sanierung der in schlechtem Zustand befindlichen elektrischen Anlage zu veranlassen.

Mit den beiden Pächtern der Sportanlage wäre eine Lösung zu finden, damit diese ihren Pflichten als "Anlagenbetreiber" für ihre jeweilige elektrische Anlage auch ordnungsgemäß nachkommen können.

Zudem wäre für beide Pächter ein Zugang zum Hauptverteiler der elektrischen Anlagen zu ermöglichen. Entsprechende Überprüfungsberichte über die jeweilige elektrische Anlage wären einzuverlangen.

5.4.4 In einer Tischtennishalle, waren von einigen Deckenleuchten die Abdeckungen nicht ordnungsgemäß befestigt und hätten auf die unmittelbar darunter befindlichen Spielenden fallen können.

Trotz Aufforderung der Pächterin durch den Stadtrechnungshof Wien den Mangel zu beheben, war dieser auch nach mehrfachen Begehungen der Halle immer noch vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die Behebung des Mangels zu sorgen, nötigenfalls auch unter Hinweis auf die vertragliche Verpflichtung der Pächterin zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Erhaltung des mitgepachteten Inventars.

5.4.5 Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen zusammenfassend fest, dass die Verlegung der Kabel und Verteiler im Freien oftmals nicht den entsprechenden rechtlich verbindlichen Anforderungen entsprach.

So gab es immer wieder unisolierte Leitungsenden, lose Verteiler sowie im Laufe der Jahre zerbröselte Kabelschutzrohre oder Isolierungen von Kabeln. Oftmals fanden Verbindungen von Kabeln im Außenbereich frei hängend und ohne Schutz gegen Regen, Wind und Schnee statt.

In einer verpachteten Sportanlage wurden unzulässiger Weise auch Bäume zur dauerhaften Befestigung eines Versorgungskabels für eine Kantine verwendet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Pächterinnen bzw. Pächter darauf hinzuweisen, dass sie für eine ordnungsgemäße Verlegung der Kabel, insbesondere im Freien, zu sorgen haben.

5.4.6 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären die meisten der im Zuge der Begehungen vorgefundenen Mängel an den elektrischen Anlagen bei Einverlangen von ordnungsgemäßen Überprüfungsbefunden und stichprobenweisen Kontrollen vor Ort aufgedeckt worden bzw. gar nicht erst entstanden.

6. Feststellungen

6.1 Die Behebung der Störung einer Notbeleuchtungsanlage in einer eigenverwalteten Sporthalle erfolgte wenige Tage nach Besichtigung durch den Stadtrechnungshof Wien (s. Punkt 4.3.3).

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien zur Entfernung der auf einer Sportanlage vertragswidrig abgestellten Fahrzeuge sowie der gelagerten Materialien eines privaten Winterdienstes wurde bereits im Zeitpunkt der Prüfung Folge geleistet (s. Punkt 5.4.1).

Die Behebung der bei den Besichtigungen von Sportanlagen vorgefundenen Mängel an den elektrischen Anlagen, bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde von der Magistratsabteilung 51 wie auch von den Pächterinnen bzw. Pächtern zugesagt.

6.2 Kurz nach Abhaltung der Schlussbesprechung wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass die Magistratsabteilung 51 bereits 2016 "die Pächter bei der Wiederherstellung der Infrastruktur vermehrt zu unterstützen" begann. "Zur Feststellung baulicher Mängel wurden daher nicht nur die damaligen Mitarbeitenden des Referates "Grundverwaltung" hinzugezogen, sondern teilweise aufgrund von Ressourcenengpässen auch Mitarbeitende anderer Referate. Um diese Synergien künftig noch besser nutzen zu können, wurden zwei Referate mittlerweile zusammen gelegt".

Gleichzeitig wurde ein neues Organigramm dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt, welches insbesondere im Referat "Grundverwaltung" eine Erhöhung der Personalressourcen aufzeigte.

Zudem teilte die Magistratsabteilung 51 in dieser E-Mail mit, dass sie sich bereits "auch in den letzten Jahren schon eines externen Ziviltechnikers bediente, um Baubestandüberprüfungen durchzuführen". "Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse aus diesen Erhebungen stand für die Magistratsabteilung 51 fest, dass die Pächterinnen bzw. Pächter den erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr nachkommen können". Daher wurde beispielsweise das Projekt "Vereinsmillion" gestartet. Damit sollen die Pächterinnen bzw. Pächter - neben dem vom Wiener Gemeinderat als indirekte Sportförderung beschlossenen niedrigen Pachtzins - durch direkte Infrastrukturmaßnahmen der Magistratsabteilung 51 nachhaltig unterstützt werden.

Zusätzlich wurde seit dem Frühjahr 2018 ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung 51 zur Gänze für die Einholung bzw. Dokumentation und Evidenthaltung sämtlicher Überprüfungsbefunde abgestellt.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Anzahl der verwalteten Objekte und deren Zuordnung zu bestimmten Kategorien wären innerhalb der Abteilung zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Die dabei verwendeten Kategorien sollten die Definition für Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes sowie die betreffend die Magistratsabteilung 51 in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verwendeten Begriffe berücksichtigen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die bereits bestehende einheitliche zentrale Auflistung der verwaltenden Objekte wird um die Kategorien der internen Arbeitslisten einzelner Mitarbeitenden bzw. Referate erweitert, um eine größere Datenübersicht herstellen zu können.

Empfehlung Nr. 2:

Bei künftigen Planungen und Ausführungen von Notbeleuchtungsanlagen in Sportanlagen sollte nach Möglichkeit solche mit einer zentralen Energieversorgung und automatischer Funktionsüberwachung vorgesehen werden.

Einzelakkuleuchten sollten nur vereinzelt zum Einsatz gelangen, beispielsweise an jenen Stellen, bei denen eine zentrale Versorgung und Überwachung aus wirtschaftlichen bzw. technischen Gründen nicht sinnvoll bzw. nicht möglich ist (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bei künftigen Planungen und Ausführungen miteinbezogen.

Empfehlung Nr. 3:

Die mit der Durchführung der Überprüfungen der elektrischen Anlagen beauftragten Firmen wären anzuhalten, mehr Sorgfalt und Genauigkeit beim Ausfüllen der Überprüfungsbefunde walten zu lassen.

Zudem sollte alle zwei Jahre der Nachweis erbracht werden, dass die Beleuchtungsstärke der Notbeleuchtungsanlagen noch den Anforderungen entspricht (s. Punkt 4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre zu erheben, für welche eigenverwalteten Sportanlagen noch Pläne der elektrischen Anlagen sowie Beschriftungen in den Elektroverteilern fehlen. Diese wären dann, beispielsweise im Zuge der alle fünf Jahre durchzuführenden Prüfungen der elektrischen Anlagen, zu ergänzen bzw. erstellen zu lassen (s. Punkt 4.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Sämtliche auf den eigenverwalteten Sportanlagen bestehende Elektroverteiler sind bereits beschriftet und deren Position in Plänen erfasst.

Empfehlung Nr. 5:

Bei den eigenverwalteten Sportanlagen wäre vermehrt auf die ordnungsgemäße Verlegung von Kabeln sowie auf die ordnungsgemäße Montage von Verteilerdosen und Leuchten, insbesondere im Außenbereich, zu achten (s. Punkt 4.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die in einem Trainingsraum einer Sporthalle ungenügend befestigte Leuchte wäre ordnungsgemäß zu montieren (s. Punkt 4.7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre zu prüfen, ob die in einer Lüftungszentrale einer Sporthalle gelagerten Materialien, insbesondere die Reinigungs- und Putzmittel, brennbar sind. Gegebenenfalls wären diese aus der Lüftungszentrale zu entfernen und sachgemäß zu lagern (s. Punkt 4.7.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Das in einem Verteilerschrank einer Außensportanlage vorgefundene Wespennest wäre zu entfernen. Zudem wäre im unteren Bereich des Verteilerschranks ausreichend Sand einzufüllen, um das Eindringen von aufsteigender Bodenfeuchte zu vermeiden (s. Punkt 4.7.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre von der Pächterin bzw. dem Pächter einer Kantine in einer durch die Magistratsabteilung 51 eigenverwalteten Sportanlage ein aktueller Überprüfungsbefund für die elektrischen Anlagen einzuverlangen. Gegebenenfalls wären dabei aufgezeigte Mängel beheben zu lassen (s. Punkt 4.7.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Übermittlung eines aktuellen Überprüfungsbefundes wurde eingefordert. Sofern Mängel aufgezeigt werden, wird auf die Behebung geachtet.

Empfehlung Nr. 10:

Für die bestimmungsgemäße Montage eines entgegen der Montagevorschrift um 90° verdreht montierten Planflächenstrahlers auf einer eigenverwalteten Sportanlage wäre zu sorgen (s. Punkt 4.7.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung (Fertigstellung im Jahr 2019).

Empfehlung Nr. 11:

Die zur Verwaltung und Erhaltung der verpachteten Objekte notwendigen Unterlagen und Dokumente (beispielsweise Pläne, Überprüfungsbefunde, Gutachten, Bestandslisten etc.) wären zu beschaffen bzw. zu aktualisieren und künftig ordnungsgemäß zu führen.

Zudem sollte sich die Magistratsabteilung 51 wiederholt davon überzeugen, dass ihr Eigentum (Grundstück und darauf befindliche Bauten und Anlagen) in gutem, den Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Zustand ist. Sie sollte Kenntnis über darauf befindliche Bauten und Anlagen sowie über deren Nutzung haben (s. Punkt 5.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Gemäß dem Beschluss des Wiener Gemeinderates beträgt die Pacht als indirekte Sportförderung lediglich 0,025 EUR pro m² und Jahr. Die Pächterinnen bzw. Pächter verpflichten sich im Gegenzug zur Erhaltung, Instandhaltung und zum Betrieb der jeweiligen Sportanlage. Trotzdem unterstützte die Magistratsabteilung 51 die Sportvereine bereits in der Vergangenheit bei größeren Investitionen. Zusätzlich wurde im Jahr 2017 das Projekt "Vereinsmillion" ins Leben gerufen, das schwerpunktmäßig laufende Instandhaltungen und Investitionen ermöglicht. Dazu werden seit Beginn des Projektes laufend die Sportanlagen vor Ort besichtigt, die vorhandene Infrastruktur überprüft und in Absprache mit den jeweiligen Pächterinnen bzw. Pächtern anhand einer sportfachlichen Schwerpunktsetzung Maßnahmen ausgewählt, um die Sportanlagen zu erneuern bzw. zu verbessern.

In diesem Sinn wurde mit der Umsetzung der Empfehlung bereits im Jahr 2017 begonnen, aufgrund der Anzahl der verpachteten Anlagen ist mit dem Abschluss der Besichtigungen vor Ort Ende des Jahres 2019 zu rechnen. In Bezug auf die diesbezügliche Dokumentation wird künftig ein verstärktes Augenmerk auf die Aktualität gelegt.

Empfehlung Nr. 12:

Künftigen Pachtverträgen wäre ein Inventarverzeichnis über mitverpachtete Anlagen, Gebäude, Geräte etc. zugrunde zu legen (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 evaluiert derzeit das Anlagenvermögen auf den verpachteten Anlagen und wird im Zuge dieser Evaluierung die Inventarverzeichnisse entsprechend neu auflegen. Auch

bei neuen Pachtverträgen wird künftig darauf vermehrt Augenmerk gelegt.

Empfehlung Nr. 13:

Es wären die Pachtverträge und zugehörigen Dokumente zu aktualisieren und den realen Gegebenheiten anzupassen.

Die Pächterinnen bzw. Pächter wären zu verpflichten, die zum Betrieb von elektrischen Anlagen notwendigen Dokumente und Unterlagen (z.B. Überprüfungsbefunde, Bescheide, Nennung des "Anlagenbetreibers", Pläne etc.) in Kopie der Magistratsabteilung 51 zu übermitteln.

Diese Unterlagen wären stichprobenweise auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Die Magistratsabteilung 51 sollte dabei durchaus auch von ihrem Kontrollrecht Gebrauch machen, um die Übereinstimmung der Angaben mit der Realität zu überprüfen (s. Punkt 5.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Wie in Empfehlung Nr. 11 angeführt, wird auch diese Empfehlung schrittweise umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Die Pächterinnen bzw. Pächter wären daran zu erinnern, dass elektrische Anlagen gemäß den einschlägigen Vorschriften längstens alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen sind. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren (s. Punkt 5.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Ein entsprechendes Informationsschreiben wurde bereits an alle Pächterinnen bzw. Pächter übermittelt.

Empfehlung Nr. 15:

Für eine verpachtete Sportanlage mit einem positiven Überprüfungsbefund aber offensichtlichen Mängeln wäre eine ordnungsgemäße Überprüfung aller elektrischen Anlagenteile zu bedingen. Etwaige Mängel wären beheben zu lassen (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Wie in Empfehlung Nr. 11 und Nr. 13 angeführt, wird auch diese Empfehlung schrittweise umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Für die Entfernung der auf einer Sportanlage ohne Genehmigung der Magistratsabteilung 51 abgestellten Container wäre Sorge zu tragen oder die Lagerung dieser vertraglich zu vereinbaren. Ebenso sollte das dort gelagerte Gerümpel entfernt und für einen ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage gesorgt werden. Durch wiederholte stichprobenweise Kontrollen sollte sich die Magistratsabteilung 51 vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage auch künftig überzeugen.

In dieser Sportanlage wäre auch dafür Sorge zu tragen, dass der die Sportanlage betreibende Verein die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb einhält, wozu auch die Unterlassung von Beschädigungen an benachbarten Gebäuden gehört (s. Punkt 5.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Mit der Entfernung des gelagerten Gerümpels wurde bereits begonnen. Betreffend die Container erfolgt das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem Pächter.

Empfehlung Nr. 17:

In einer zweigeteilten verpachteten Sportanlage wäre die Sanierung einer in schlechtem Zustand befindlichen elektrischen Anlage zu veranlassen.

Mit den beiden Pächtern dieser zweigeteilten Sportanlage wäre eine Lösung zu finden, damit diese ihren Pflichten als "Anlagenbetreiber" für ihre jeweilige elektrische Anlage auch ordnungsgemäß nachkommen können.

Zudem wäre für beide Pächter ein Zugang zum Hauptverteiler der elektrischen Anlagen zu ermöglichen. Entsprechende Überprüfungsberichte über die jeweilige elektrische Anlage wären einzuverlangen (s. Punkt 5.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 greift die Empfehlung auf und wird mit beiden Pächtern einen gemeinsamen Lösungsvorschlag erarbeiten und eine entsprechende Umsetzung herbeiführen.

Empfehlung Nr. 18:

In einer Tischtennishalle waren von einigen Deckenleuchten die Abdeckungen nicht vollflächig befestigt. Für die Behebung dieses Mangels wäre zu sorgen, nötigenfalls auch unter Hinweis auf die vertragliche Verpflichtung der Pächterin zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Erhaltung des mitgepachteten Inventars (s. Punkt 5.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Umsetzung ist bereits erfolgt, ein entsprechender Nachweis wurde der Magistratsabteilung 51 übermittelt.

Empfehlung Nr. 19:

Die Pächterinnen bzw. Pächter wären darauf hinzuweisen, dass sie für eine ordnungsgemäße Verlegung der Kabel, insbesondere im Freien, zu sorgen haben (s. Punkt 5.4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Wie in Empfehlung Nr. 11 angeführt, wird auch diese Empfehlung schrittweise umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2019